Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Verlegung des Mühlbachs im Bereich des ehemaligen MD-Geländes in Dachau, Ostenstr. 5, Flurnummern 386 und 326/7 der Gemarkung Dachau hier: Beseitigung des Mühlbachs im Bereich unterstrom des ehemaligen Wasserkraftwerks bis zur Wiedereinleitung aus dem Mühlbachprovisorium Teil 2

Antragsteller: ISARIA Dachau Entwicklungsgesellschaft mbH

Mit Bescheid vom 08.11.2021 wurde der ISARIA Dachau Entwicklungsgesellschaft mbH eine wasserrechtliche Plangenehmigung für einen Gewässerausbau für den Mühlbach im ehemaligen MD-Gelände in Dachau erteilt (so genanntes Mühlbachprovisorium Teil 1). Mit Bescheiden vom 07.07.2022 und 19.07.2022 dazu eine weitere wasserrechtliche Plangenehmigung für einen Gewässerausbau für den Mühlbach im ehemaligen MD-Gelände in Dachau erteilt (so genanntes Mühlbachprovisorium Teil 2). Diese Vorhaben sind zwischenzeitlich ausgeführt.

Das Ingenieurbüro Grassl GmbH beantragte unter Vorlage von Planunterlagen am 08.11.2022 im Auftrag der ISARIA Dachau Entwicklungsgesellschaft mbH den Gewässerausbau für einen weiteren Bauabschnitt.

Antragsgegenstand ist die Beseitigung des Mühlbachs im Bereich unterstrom des ehemaligen Wasserkraftwerks bis zur Wiedereinleitung aus dem Mühlbachprovisorium Teil 2.

Im Speziellen soll das vorhandene Betongerinne des Mühlbachs im genannten Abschnitt inklusive aller Überdeckelungen und Überbauungen, sowie Gründungsund Stützbauteile rückgebaut und die darunterliegenden kontaminierten Böden ausgetauscht und mit unbelasteten Boden bis mindestens 50 cm über dem Bemessungshochwasserstand (HHW) neu aufgebaut werden.

Der Ausbau ist Bestandteil des Gesamtkonzepts für die endgültige Gestaltung des Mühlbachs im Rahmen der geplanten zukünftigen Bebauung des ehemaligen MD-Geländes.

Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau i.S.v. § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist durch eine allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG).

Dazu hat das Planungsbüro Dr. Schober, Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH, Freising, bereits im Rahmen der Anträge zum Mühlbachprovisorium Teil 1 und zum Mühlbachprovisorium Teil 2 Unterlagen zur Vorprüfung nach Anlage 3 zum UVPG vorgelegt. Auf diese bereits vorliegenden Unterlagen wurde im jetzt vorgelegten Antrag Bezug genommen.

Nach den vorliegenden Angaben ist die mögliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser, Natura-2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sowie ggf. des Belangs des Denkmalschutzes zu prüfen.

Mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Natura-2000-Gebiete und Landschaftsschutzgebiete, werden durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen kompensiert bzw. auf ein Mindestmaß reduziert.

Für das Schutzgut Boden erfolgt derzeit eine Altlastensanierung. Für diese Sanierung ist die Beseitigung des ehemaligen Betongerinnes des Mühlbachs erforderlich.

Für das Schutzgut "Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte" sind ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar. Der (zeitlich befristete) Maschineneinsatz erfolgt unter Beachtung der aktuellen Richtlinien, die für Baustellen zum Schutz der Bevölkerung vorgesehen sind.

Eine Beeinträchtigung der Belange des Denkmalschutzes ist nicht erkennbar. Denkmalgeschützte Gebäude werden vom Vorhaben nicht verändert. Der Umgriff des bestehenden Bodendenkmals ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Die durch das Planungsbüro vorgelegten Angaben werden auch durch die fachliche Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes München gestützt.

Die notwendigen Maßnahmen zum Immissionsschutz (Lärm und Erschütterung) können durch Inhalts- und Nebenbestimmungen geregelt werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind daher durch das Vorhaben nicht erkennbar.

Als Ergebnis wird deshalb festgestellt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den Gewässerausbau <u>keine</u> ergänzende formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Entscheidung ist nach Maßgabe des UVPG bekannt zu machen (§ 5 Abs. 2 UVPG). Es ist dabei daraufhin zu weisen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Landratsamt Dachau

Held Verwaltungsamtmann